

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 17/529

Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 17/529 – abzulehnen.

19.1.2022

Der Berichterstatter:

Reinhold Pix

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

Bericht

Der Ausschuss für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Gesetz zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg – Drucksache 17/529 in seiner 4. Sitzung, die per Videokonferenz stattfand, am 19. Januar 2022 beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD trägt vor, nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart zum Nachtangelverbot vom 13. Juli 2021 und der Einreichung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg der AfD-Fraktion habe der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz verkündet, § 3 der Landesfischereiverordnung zeitnah anzupassen. Nach seiner Kenntnis sei dies bis heute nicht geschehen. Ihn interessiere, aus welchen Gründen die Verordnung bisher nicht angepasst worden sei. Des Weiteren frage er, wie die Verordnung konkret aussehen werde, und bis zu welchem Zeitpunkt sie angepasst werden solle.

Laut Berichten des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg habe das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz inzwischen zugesagt, dass die Verstöße gegen das Nachtangelverbot künftig nicht mehr geahndet werden sollten und dies auch den zuständigen Behörden mitgeteilt werde. Er erkundigte sich, ob und, falls ja, wann dies geschehen sei.

Das Verhalten der Landesregierung bezüglich des Nachtangelverbots bekräftige die Notwendigkeit der Abschaffung der Ermächtigungsgrundlage. Es könne nicht hingegenommen werden, dass der Bürger durch die Verzögerungstaktik des Ministeriums weiterhin von der Gnade der Landesregierung abhängt. Wenn die Landesregierung das Urteil tatsächlich anerkenne, gebe es keinen Grund, die Norm weiter aufrechtzuerhalten. Ein Gesetz, das nicht angewandt werde, müsse abgeschafft werden. Die Entscheidung, Angelverbote zu erlassen, verbleibe bei den Inhabern der Fischereirechte.

Ein generelles Nachtangelverbot lasse sich sachlich nicht begründen und sei zudem rechtswidrig. Die Aufrechterhaltung von § 44 Absatz 1 Nummer 11 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg sei aus diesem Grund überflüssig.

Hinsichtlich der Beiträge der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP stelle sich die AfD-Fraktion die Frage, wo die entsprechenden Änderungsanträge oder eigenen Entwürfe der jeweiligen Fraktionen zu finden seien. Wenn in diesem Fall die Rechtsstaatlichkeit wiederhergestellt werden solle, bleibe den Fraktionen nichts anderes übrig, als dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD zuzustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, der Kompromiss zwischen möglichst geringen Eingriffen in die Natur sowie den berechtigten Interessen der Angler sei für die Grünen ein sehr wichtiges Anliegen. Den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion erachte seine Fraktion als nicht zielführend und weit über das Ziel hinausgehend, da dieser das Nachtangelverbot ausnahmslos aufheben sowie die Ermächtigungsgrundlage im Gesetz streichen wolle. Ohne Ermächtigungsgrundlage seien jedoch keine Ausnahmen in ökologisch sensiblen Gebieten möglich.

Als überzeugte Demokraten hielten sich die Mitglieder seiner Fraktion selbstverständlich an die neue Rechtsprechung, die das bisherige Nachtangelverbot in Bezug auf die Kläger infrage stelle. Nicht infrage gestellt werde dagegen, dass gerade das Betreten und Verlassen der Angelstätte wie auch die für ein waidgerechtes Fischen bei Nacht notwendige Lichttechnik einen Einfluss auf störungsempfindliche Lebewesen sowohl auf dem Wasser als auch in der Uferzone, beispielsweise Bodenbrüter, habe.

Für die Fraktion GRÜNE sei daher klar, dass in Schutzgebieten weiterhin Einschränkungen hinsichtlich des nächtlichen Angelns benötigt würden. Da den Anglerinnen und Anglern das Angeln ermöglicht werden solle, erfolgten Einschränkungen nur dann, wenn der Natur- und Artenschutz dies erfordere.

Die Ersetzung des derzeitigen pauschalen Nachtangelverbots durch einen Flickenteppich aus Einzelregelungen stelle keine ernsthafte Alternative dar. Es müsse eine klar definierte, einheitliche Regelung geben, wo das Angeln zur Nachtzeit erlaubt sei und wo die Belange für den Natur- und Artenschutz überwiegen würden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD merkt an, die Argumente für und gegen ein Nachtangelverbot seien im Plenum schon zur Genüge ausgetauscht worden. Seines Erachtens werde hier eine Klarheit in der Verordnung benötigt. Den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion könne seine Fraktion nicht nachvollziehen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP äußert, der Gesetzentwurf der AfD-Fraktion enthalte handwerkliche Fehler. Es müsse nun die Umsetzung des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart abgewartet werden. Auch wenn die Urteilsverkündung schon über sechs Monate her sei, nütze es seines Erachtens nichts, im Vorgriff auf die Umsetzung des Urteils durch die Landesregierung eigene Regelungen auf den Weg zu bringen. Seine Fraktion lehne den Gesetzentwurf der AfD-Fraktion daher ab.

Der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz führt aus, das Land befinde sich jederzeit auf der Basis des Rechtsstaats. Das Verwaltungsgericht Stuttgart habe ein Urteil gefällt, welches für die Kläger bindenden Charakter habe und das Nachtangelverbot aussetze. Dies betreffe derzeit jedoch nur die Kläger. Wie er schon zu einem früheren Zeitpunkt gesagt habe, erkenne das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz das Urteil des Verwaltungsgerichts an und werde zügig eine allgemeinverbindliche Regelung

auf den Weg bringen. Es müssten jedoch die üblichen Verfahrensabläufe eingehalten werden, zu denen beispielsweise die Durchführung einer Anhörung gehöre, die zwischenzeitlich erfolgt sei.

Die neue Verordnung sei mittlerweile unterschrieben worden und werde demnächst im Gesetzblatt für Baden-Württemberg veröffentlicht. Er könne daher den Kritikpunkt der AfD-Fraktion nicht mehr erkennen.

Es werde eine Ermächtigungsgrundlage benötigt, damit Ausnahmen getroffen werden könnten, die beispielsweise aus naturschutzfachlichen Gründen oder aus Vogelschutzgründen notwendig seien. Eine Pauschalierung helfe daher nicht.

Des Weiteren würden in der neuen Landesfischereiverordnung die Vorbereitungslehrgänge zur Fischerprüfung auf eine breitere Grundlage gestellt. Jede qualifizierte Person könne demnach Lehrgänge anbieten. Der Lehrgangskatalog werde dagegen zentral vorgegeben, wie auch die Prüfungen zentral durchgeführt würden.

Ferner solle der Steinkrebs in die Liste der ganzjährig zu schützenden Arten aufgenommen werden.

Ein weiterer Abgeordneter der Fraktion der AfD fragt den Minister, ob schon ein genauer Zeitpunkt bekannt sei, bis wann eine Anpassung der Regelungen für sämtliche Angler erfolgen werde. Seit der Urteilsverkündung sei bereits ein halbes Jahr vergangen.

Der Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz antwortet, die Landesfischereiverordnung solle sachlich begründet sein und möglichen gerichtlichen Überprüfungen standhalten. Aus diesem Grund sei eine gewisse Sorgfalt bei der Änderung der Verordnung unumgänglich. Wie er schon gesagt habe, habe bereits eine Anhörung stattgefunden, die Verordnung sei unterschrieben worden. Üblicherweise werde die Verordnung nach Unterschrift des Verordnungsgebers in der darauffolgenden Ausgabe des Gesetzblatts für Baden-Württemberg veröffentlicht.

Der Ausschuss beschließt mit breiter Mehrheit, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 17/529 abzulehnen.

25.1.2022

Pix